

6

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 276 Abs. 2, 296 Abs. 1

- Ausschlußfrist -

Auf die Unwirksamkeit einer Fristsetzung gemäß
§ 276 Abs. 2 ZPO als Folge einer unzureichenden
Rechtsbelehrung bleibt es ohne Einfluß, wenn die
betroffene Partei alsbald danach einen Rechtsanwalt
als Prozeßbevollmächtigten beauftragt (Ergänzung zu
BGHZ 86, 225; 88, 180).

BGH, Urt. v. 11. Juli 1985 - I ZR 145/83 - OLG Nürnberg
LG Amberg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 145/83

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am:
11. Juli 1985
Wolf
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

K-Vertriebs-GmbH, Sch, Dr. C-
Straße, vertreten durch den Geschäftsführer Christian B,
Dr. C-Straße, Sch,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Dr. -

g e g e n

K-Gesellschaft Dr. C E & Co. OHG,
Sch, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.
Ing. Bernhard St, Sch,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1985 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Dr. Piper, Dr. Erdmann, Dr. Teplitzky und Dr. Scholz-Hoppe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 7. Juni 1983 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es zum Nachteil der Beklagten erkannt hat.

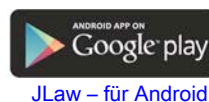
Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Amberg vom 21.12.1981 im Kostenpunkt und - unter Einschluß des Verfahrens - insoweit aufgehoben, als es nicht bereits vom Berufungsgericht zugunsten der Beklagten abgeändert worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Die Klägerin, die seit ihrer Gründung im Jahre 1937 unter "K■■-K■■-Gesellschaft Dr. C■■ E■■ & Co. oHG" firmiert und sich verkürzt als "K■■-K■■" bezeichnet, hat im März 1981 gegen die im Jahre 1946 gegründete Beklagte, die gleichfalls - in verschiedenen Formen - die Bezeichnung "K■■-K■■" benutzt, Klage mit folgenden Anträgen erhoben:

Die Beklagte wird verurteilt,

- a) die Löschung des deutschen Wort- und Bildzeichens "K■■-K■■ Vertrieb" - Warenzeichen Nr. ■■■ und der damit korrespondierenden IR Marke ■■■ bei dem Deutschen Patentamt zu beantragen,
- b) die Löschung des deutschen Wort- und Bildzeichens "K■■-K■■" - Warenzeichen Nr. ■■■ und der damit korrespondierenden IR Marke ■■■ beim Deutschen Patentamt zu beantragen,
- c) den Antrag auf Eintragung des Wortzeichens "K■■-K■■" AZ ■■■ in die deutsche Warenzeichenrolle beim Deutschen Patentamt zurückzunehmen,
- d) es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM oder einer Ordnungshaft bis zu 6

Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, letztere zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, es zu unterlassen, unbeschadet des weiter bestehenden Rechts der Beklagten zur Führung der Firma "K- K-Vertriebs-GmbH" die Bezeichnung "K-K" in Alleinstellung oder in Verbindung mit anderen Wort- oder Bildbestandteilen firmen- oder warenzeichenmäßig im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu benützen.

Die Klage ist der Beklagten am 31.3.1981 zusammen mit einer Verfügung des Vorsitzenden der Kammer vom 30.3.1981 zugestellt worden, in der - unter Verwendung eines entsprechend ausgefüllten Vordrucks ZP 230 - eine Frist von fünf Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt worden ist. Die auf der Rückseite des Formulars aufgedruckte "Belehrung über die Folgen der Nichtbeachtung umseitiger Aufforderungen" - um deren Beachtung auf der Vorderseite gebeten wird - hat, soweit sie sich (unter Nr. 3) auf die Klageerwidern und die Frist hierfür bezieht, folgenden Wortlaut:

In der Klageerwidern müssen Sie Ihre Verteidigungsmittel vorbringen, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Verteidigungsmittel, die Sie erst nach Ablauf der Klageerwidernsfrist vorbringen, werden nur zugelassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn Sie die Ver-

spätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. Auf Verlangen des Gerichts sind Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen.

Mit Schriftsatz vom 7.4.1981 zeigte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten dem Gericht - unter Ankündigung des Klageabweisungsantrags - seine Bestellung an. Die Klageerwiderung, mit der die Beklagte unter Beweisantritt die unbeanstandete Verwendung der Kurzbezeichnung "~~K...-K...~~" seit 30 Jahren sowie die Gestattung dieser Verwendung durch die Klägerin behauptet hat, ist dem Gericht in der mündlichen Verhandlung am 30.11.1981 überreicht worden.

Das Landgericht hat ohne Beweisaufnahme dem Klageantrag entsprochen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß der Klagevortrag schlüssig und der Beklagtenvortrag gemäß § 296 Abs. 1 ZPO als (unentschuldigt) verspätet zurückzuweisen sei.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat zu einer Einschränkung des dem Klageantrag b) folgenden landgerichtlichen Urteilsausspruchs geführt, dem das Berufungsgericht - unter Abweisung der weitergehenden Klage - folgende Fassung gegeben hat:

zu unterlassen, unbeschadet des weiter bestehenden Rechtes der Beklagten zur Führung der Firma "~~K...~~"

K-Vertriebs-GmbH", die Bezeichnung "K-K" in Alleinstellung oder die Bezeichnung "K-K-Vertrieb" firmen- oder warenzeichenmäßig zu benutzen.

Im übrigen ist die Berufung erfolglos geblieben.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren weitergehenden Klageabweisungsantrag weiter; die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung der überwiegenden Zurückweisung der Berufung u.a. ausgeführt:

Das Landgericht habe das Vorbringen der Beklagten in der Klagebeantwortung vom 30.11.1981 mit Recht zurückgewiesen, so daß dieser Vortrag samt seiner Wiederholung in gleicher oder ähnlicher Form in der Berufungsinstanz gemäß § 528 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen bleibe.

Die Belehrung über die Folgen einer Fristversäumung sei ausreichend gewesen. Der Sachverhalt unterscheide sich von dem des Falles, über den der Bundesgerichtshof im Urteil vom 12.1.1983 (BGHZ 86, 218 = NJW 1983, 822) entschieden habe. Denn dort sei als Belehrung in dem Formblatt Nr. 225 lediglich der Wortlaut des § 296 Abs. 1 ZPO wiedergegeben worden, während hier über den Gesetzeswortlaut hinaus dem Adressaten

in einer Form, die auch für den Laien verständlich sei, sinnfällig vor Augen geführt worden sei, welcher Nachteil ihm bei Nichteinhaltung der Frist zur Klageerwiderung bevorstehe.

II. Diese Beurteilung hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Die Revision rügt zu Recht, daß die auf § 296 Abs. 1 ZPO gestützte Zurückweisung des erstinstanzlichen Prozeßvortrags der Beklagten verfahrensfehlerhaft war und daß deshalb das Berufungsgericht diesen Vortrag nicht als nach § 528 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen ansehen durfte.

a) Die Frage, ob das Verfahren des Landgerichts an einem wesentlichen Mangel leidet und ob das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil aus diesem Grunde aufheben mußte (§ 539 ZPO), ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom materiellrechtlichen Standpunkt des ersten Richters zu beurteilen, ohne daß es darauf ankommt, ob dieser zutrifft oder nicht (BGHZ 18, 107, 109; 31, 358, 362; 86, 218, 221). Für die Prüfung ist daher die - von den Vorinstanzen angenommene - Erheblichkeit des zurückgewiesenen Beklagtenvortrags zugrunde zu legen.

b) Dieser Vortrag hätte nicht nach § 296 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden dürfen, weil die Fristsetzung für die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 1 ZPO) nicht wirksam war. Die Belehrung über die Folgen der Versäumung der gesetzten

Frist, die das Landgericht der Beklagten gemäß §§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO erteilt hat, genügt nicht den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen.

Wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, setzt die Anwendung der harten Sanktion des § 296 Abs. 1 ZPO voraus, daß der beklagten Partei durch die Belehrung in aller Deutlichkeit klargemacht wird, welcher Nachteil ihr bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist bevorsteht, und daß es hierfür nicht genügt, ihr lediglich formularmäßig den Wortlaut des § 296 Abs. 1 ZPO mitzuteilen (BGHZ 86, 218, 225; vgl. auch BVerfG NJW 1982, 1453, 1454 sowie Zöller/Stephan, ZPO, 14. Aufl., § 277 Rz 3 und § 296 Rz 8; Thomas/Putzo, ZPO, 13. Aufl., § 296 Anm. 3 d).

Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen; es hat jedoch zu Unrecht angenommen, daß der vorliegende Sachverhalt sich von dem des Urteils des Bundesgerichtshofes unterscheide, weil vorliegend - anders als mit dem im BGH-Fall verwendeten Formblatt ZPM 225 - "über den Gesetzeswortlaut (des § 296 Abs. 1 ZPO) hinaus dem Adressaten in einer Form, die auch für den Laien verständlich sei, sinnfällig vor Augen geführt" worden sei, welcher Nachteil ihm bei Nichteinhaltung der Frist bevorstehe.

Diese Feststellung beruht auf einer verfahrensfehlerhaften (§ 286 ZPO) Würdigung der in Vergleich gesetzten Vordrucke ZP 230 und ZPM 225; denn deren Inhalt stimmt, soweit er hier für die Beurteilung maßgeblich ist, im wesent-

lichen überein. Daß in dem im vorliegenden Fall verwendeten Vordruck ZP 230 statt der Passivform (Verteidigungsmittel "sind vorzubringen") die direkte Anredeform (Verteidigungsmittel müssen Sie vorbringen) gewählt worden und auf zusätzliche Nennung der Gesetzesstellen verzichtet worden ist, deren Inhalt jedoch auch hier - wie im Vordruck ZPM 225 - wiedergegeben wird, läßt den Sinngehalt und die Deutlichkeit der Belehrung unberührt; insbesondere ist nicht ersichtlich, wodurch hier - anders als im inhaltlich im wesentlichen gleichlautenden Vordruck ZPM 225 - dem Laien die Art des drohenden Nachteils sinnfällig vor Augen geführt worden sein soll; denn auch im Vordruck ZP 230 wird - nicht anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall - als Folge nur die - für den Laien abstrakt bleibende - Nichtzulassung verspäteter Verteidigungsmittel genannt, nicht aber entsprechend den Anforderungen des Bundesgerichtshofes (BGHZ 86, 218, 226) der beklagten Partei sinnfällig vor Augen geführt und völlig klargemacht, daß sie sich gegen die Klage grundsätzlich nur innerhalb der gesetzten Frist verteidigen kann und daß ihr bei Versäumung dieser Frist im allgemeinen jede Verteidigung abgeschnitten ist und sie den Prozeß vollständig verlieren kann. Auch im vorliegenden Fall ist - wie in dem der genannten Entscheidung - nicht ersichtlich und wenig wahrscheinlich, daß die Beklagte die ihr gesetzte Frist auch dann versäumt oder sich nicht wenigstens ausreichend entschuldigt haben würde, wenn ihr die prekäre prozessuale Lage, in der sie sich befand, solchermaßen klargemacht worden wäre.

c) Auf die Unwirksamkeit der Fristsetzung ist es ohne Einfluß, daß die Beklagte alsbald einen Rechtsanwalt als ihren Prozeßvertreter beauftragt hat. Hierfür bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob bei gerichtsbekannter anwaltlicher Vertretung der beklagten Partei schon im Zeitpunkt der Fristsetzung an die auch hier bestehende Belehrungspflicht (BGHZ 88, 180, 183 f; OLG Düsseldorf NJW 1978, 2203; OLG Hamm MDR 1981, 764; vgl. auch BVerfG NJW 1982, 1453, 1454; ferner Zöllner/Stephan aaO. § 277 Rz 2 und Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 43. Aufl. § 277 Anm. 3) gleich strenge Anforderungen zu stellen sind oder ob hier eine weniger sinnfällige, für einen Rechtsanwalt aber verständliche Form der Belehrung genügt (so OLG Hamm NJW 1984, 1566 und Baumbach/Lauterbach/Hartmann aaO.). Denn für die Wirksamkeit der Fristsetzung kann nur auf die Verhältnisse in dem Zeitpunkt abgestellt werden, in dem die Frist gesetzt wird. Die Rechtsprechung hat wiederholt betont, daß die Fristen der §§ 276, 277 ZPO im Hinblick auf ihre einschneidenden Ausschlußwirkungen keinerlei Zweifel hinsichtlich ihrer Wirkung offenlassen dürfen (BVerfG NJW 1982, 1453; BGHZ 76, 236, 238 ff.; BGHZ 86, 218, 225 m.w.N.). Mit diesem Gebot der Rechtsklarheit (BVerfG und BGH aaO.) wäre es unvereinbar, die Wirksamkeit einer Fristsetzung davon abhängig zu machen, ob und gegebenenfalls wann der Adressat nachträglich einen Rechtsanwalt beauftragt, der imstande ist, eine unzureichende Belehrung zu verstehen und seinem Auftraggeber zu verdeutlichen. Ungewiß wäre in diesem Falle insbesondere die Frage des Fristbeginns, da eine Rückwirkung zumindest bei Anwaltsbestellung kurz vor Fristablauf erheblichen

Bedenken begegnen müßte und eine Wirkung ex nunc ab Anwaltsbestellung den Fristlauf unbestimmt werden ließe.

2. Das Landgericht durfte die Zurückweisung des Vorbringens daher nicht auf § 296 Abs. 1 ZPO stützen, sondern hätte vielmehr prüfen müssen, ob das Verhalten der Beklagten die Voraussetzung einer Zurückweisung gemäß § 296 Abs. 2 ZPO erfüllt. Dies hat es nicht getan. Die Anwendung des § 528 Abs. 3 ZPO durch das Berufungsgericht erweist sich damit als rechtsfehlerhaft.

III. Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben. Da infolge des Verfahrensfehlers des Landgerichts eine sachliche Prüfung des Beklagtenvortrags vollständig fehlt, müßte das Berufungsgericht seinerseits gemäß § 539 ZPO verfahren; eine Anwendung des § 540 ZPO wäre - was das Revisionsgericht prüfen und beurteilen darf (vgl. BGH LM ZPO § 540 Nr. 5 Bl. 2; LM UWG § 1 Nr. 24) - untunlich. Daher sind aus Gründen

der Verfahrensbeschleunigung die Urteile beider Vorinstanzen insoweit, als darin zum Nachteil der Beklagten erkannt worden ist, aufzuheben; im Umfang der Aufhebung ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten beider Rechtsmittelzüge - an das Landgericht zurückzuverweisen (vgl. BGHZ 16, 71, 82; 76, 236, 242; BGH, Urt. v. 9.3.1981 - VIII ZR 38/80, NJW 1981, 2255).

v. Gamm

Piper

Erdmann

Teplitzky

Scholz-Hoppe